

EINKOMMENSTEUERN IN DEN USA

Das Thema Steuern in den USA – ein Thema mit dem man sich beschäftigen sollte, auch, wenn man es nicht liebt.

Besitzen Sie eine Green Card oder sind US-Staatsbürger? Arbeiten und leben Sie mit einem Visum in den USA? Auch wenn Sie nicht in den USA leben und arbeiten - erzielen Sie in den USA passive Einkünfte aus Zinsen, Dividenden, Vermietung und Verpachtung? Leben Sie als Pensionär in den USA? Haben Sie eine Erbschaft oder Schenkung in den USA erhalten?

In solchen Fällen sind Sie voraussichtlich zur Abgabe von verschiedenen Steuererklärungen in den USA verpflichtet, und es kann sein, dass Sie Steuern in den USA zahlen müssen bzw. einen Anspruch auf eine Steuererstattung haben, von diesem Anspruch jedoch nichts wissen.

Ich möchte mich in diesem Artikel auf Informationen zur US-Einkommensteuer für natürliche Personen beschränken und auf das Thema Erbschaft und Schenkung nicht weiter eingehen.

Einleitung

In den USA unterliegen natürliche Personen der Federal Income Tax (vom Bund erhoben) sowie der State Income Tax (vom jeweiligen Bundesstaat erhoben). In manchen Bundesstaaten erheben auch die Gemeinden eine Local Income Tax.

Für jede Steuer (Federal, State oder Local) müssen getrennte Steuererklärungen (Tax Returns) abgegeben werden. Federal Income Tax Returns werden beim Internal Revenue Service, State und Local Income Tax Returns bei den entsprechenden Behörden in den einzelnen Bundesstaaten und Gemeinden abgegeben.

State Income Taxes und Local Income Taxes werden an die jeweils zuständigen Behörden in den Bundesstaaten und Gemeinden abgeführt. Die Steuersätze belaufen sich je nach Bundesstaat und der Höhe des zu versteuernden Einkommens auf 0,36% bis 11%. In sieben Bundesstaaten braucht keine State Income Tax entrichtet werden: Es handelt sich um Alaska, Florida, Nevada, South Dakota, Texas, Washington und Wyoming.

Die Steuersätze der einzelnen Bundesstaaten für natürliche Personen für das Jahr 2003 sind in Anlage 1 ersichtlich.

Die steuerliche Bemessungsgrundlage der Bundessteuer (Federal Tax) ist auch für die Besteuerung in den Bundesstaaten und Gemeinden maßgeblich, allerdings gibt es erhebliche Abweichungen, z.B. durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Freibeträge.

Der Artikel beschränkt sich daher auf die Grundzüge der Einkommensbesteuerung auf Bundesebene.

Steuerpflicht

Es gibt beim US-amerikanischen Steuerrecht eine Unterscheidung zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht.

1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, unabhängig von ihrem tatsächlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, US- Staatsbürger (US- Citizens) und Resident Aliens. Unter Resident Aliens fallen Ausländer mit Einwanderungsvisum bzw. permanenter Aufenthaltserlaubnis (Green Card Holder and Permanent Lawful Residents) sowie Ausländer, die den sogenannten Physical Presence Test bestanden haben.

Dabei wird geprüft, ob die Person sich im betreffenden Kalenderjahr an mindestens 31 Tagen in den USA aufhält und ob die Summe der Anwesenheitstage in jenem Kalenderjahr zuzüglich 1/3 der Anwesenheitstage im Vorjahr und 1/6 der Anwesenheitstage im vorletzten Jahr mindestens 183 Tage beträgt. Vereinfachend kann man sich auch merken, wer sich im laufenden Jahr länger als 183 Tage in den USA aufgehalten hat, hat den Physical Presence Test bestanden und ist somit in den USA unbeschränkt steuerpflichtig. Wer im laufenden Jahr weniger als 183 Tag in den USA gelebt hat, sollte eine Berechnung nach der o.g. Formel durchführen.

Alle unbeschränkt steuerpflichtigen Personen werden mit ihrem Welteinkommen in den USA besteuert.

2. Beschränkte Steuerpflicht

Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen natürliche Personen, die in den USA nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind (Nonresident Aliens) mit ihren aus US-amerikanischen Quellen bezogenen Einkünften.

Dabei erfolgt eine Unterscheidung nach wiederkehrenden US-Quelleneinkünften und Einkünften aus einer in den USA ausgeübten gewerblichen Tätigkeit.

Bei wiederkehrenden US-Quelleneinkünften handelt es sich im Wesentlichen um Zinseinkünfte aus den USA, Dividenden einer US-Kapitalgesellschaft sowie Lizenzgebühren, soweit die Nutzung in den USA stattfindet und nicht einer gewerblichen Betätigung zuzurechnen ist.

Die wiederkehrenden US- Quelleneinkünfte unterliegen einem automatischen Steuerabzug, mit dem die Besteuerung abgegolten ist. In solch einem Fall ist es nicht erforderlich, eine US-Einkommensteuererklärung anzufertigen. Der Steuerabzug beträgt in der Regel 30%, es sei denn, er wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) reduziert. Das DBA Deutschland-USA sieht z.B. für Dividenden einen Steuersatz von 15% vor, für Schachteldividenden nur von 5 %. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige eine Gesellschaft sein, die mindestens eine Beteiligung von 10% an der Gesellschaft hat, die die Dividenden ausschüttet. Für Zinsen und Lizenzgebühren wird der Quellensteuersatz auf Null reduziert.

Bei Einkünften aus einer gewerblichen Betätigung in den USA (Effectively Connected Income) ist eine US-Steuererklärung anzufertigen. Unter dem Effectively Connected Income sind Einkünfte zu verstehen, die in den USA erzielt werden, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht und nicht ganz unbedeutend ausgeübte Tätigkeit von gewisser Dauer vorliegen. Darunter fallen auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Abzugsteuern fallen hier im Wesentlichen nur bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit an, auf die eine so genannte „Payroll tax“ erhoben wird, sowie für Gewinnentnahmen von Gesellschaftern einer US-Personengesellschaft (das sind z.B. Gesellschafter an einem geschlossenen US-Immobilienfonds) und bei Grundstücksverkäufen.

Gewerbliche Einkünfte in den USA werden nach dem DBA Deutschland-USA grundsätzlich nur dann besteuert, wenn sie einer Betriebsstätte in den USA zuzuordnen sind, d.h. wenn in den USA eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage besteht, die einem Unternehmen außerhalb der USA gehört. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit verhält es sich nach dem DBA Deutschland–USA ähnlich. Eine Besteuerung erfolgt nur, wenn diese Einkünfte einer festen Einrichtung in den USA zuzuordnen sind.

3. Erweiterte beschränkte Steuerpflicht

Einer erweiterten beschränkten Steuerpflicht unterliegt, wer seine US-Staatsbürgerschaft aufgegeben hat bzw. aus den USA weggezogen ist, um der US-Einkommensteuer zu entgehen. Dies gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Aufgabe oder Wegzug und beginnt erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe. Die Regelungen sind im Einzelnen sehr kompliziert und werden im Weiteren nicht näher erläutert.

Aktuelle Entwicklungen

Im Jahr 2003 wurde unter Präsident Bush der „Jobs and Growth Tax Relief Reconciliation Act of 2003“, auch „Tax Act 2003“ genannt, – ein Paket von Steuerkürzungen - verabschiedet. Das betrifft vor allem eine Senkung der Steuersätze von 38,6% auf 35%, einen neuen reduzierten Steuersatz für bestimmte Dividendenerträge von maximal 38,6% auf 15%, erhöhte pauschale sonderausgabenähnliche Aufwendungen und reduzierte Steuersätze auf Veräußerungsgewinne sowie die Erhöhung des „Child tax credits“ von USD 600 auf USD 1.000.

Die aktuellen Änderungen wurden in diesem Artikel berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass sich viele dieser Steuervergünstigungen in den Folgejahren wieder aufheben und die alte Gesetzgebung, die zuvor in Kraft war, wieder gültig ist.

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer

Das US-Einkommensteuerrecht kennt keine Trennung nach Einkunftsarten. Außerdem erfolgt eine Selbstveranlagung. Ein Steuerbescheid wird vom US-Finanzamt (IRS) nicht erstellt.

Ermittelt werden das zu versteuernde Einkommen und die Steuer nach folgender grundsätzlicher Berechnung, die auch aus der Steuererklärung, dem Formular 1040 bei unbeschränkt Steuerpflichtigen und 1040 NR bei beschränkt Steuerpflichtigen, hervorgeht.

- Bruttoeinkünfte (Gross income)
- Minderung der Bruttoeinkünfte
(Deductions for adjusted gross income)
- = Bereinigte Bruttoeinkünfte (Adjusted Gross Income)
- Sonderausgabenähnliche Aufwendungen entweder Pauschbetrag (Standard Deduction) oder bestimmte tatsächliche Aufwendungen (Itemized Deductions)
- Persönliche Freibeträge (Personal Exemptions)
- = Zu versteuerndes Einkommen (Taxable income)
- x Steuersatz (Tax Rate)
- = Steuer (Tax)
- Steuergutschriften (Credits)
- + Sonstige zu zahlende Steuern (Other Taxes)
- Steuerzahlungen (Payments)
- = Verbleibende Steuerzahlung oder –erstattung (Refund or amount owed)

1. Bruttoeinkünfte (Gross income)

Nach US-Steuerrecht sind grundsätzlich alle Einnahmen steuerpflichtig, es sei denn, sie werden vom Gesetz (Internal Revenue Code, Sec. 61 IRC) zu den nicht steuerbaren Einnahmen gezählt.

Zu den steuerpflichtigen Einnahmen zählen u.a. Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, Zinsen, Dividenden, Lizenzeinnahmen, Unterhaltsbezüge, Renten, Veräußerungsgewinne oder -verluste (Capital Gains and Losses), Gewinnanteile aus einer Personengesellschaft, Mieteinnahmen sowie Einnahmen aus einem Trust oder einem Nachlass. Auch Lotteriegewinne gehören zu den steuerpflichtigen Bruttoeinkünften. Nachfolgend werden einige wichtige Einkunftsarten näher erläutert:

a) Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Darunter fallen Bruttolöhne und -gehälter einschließlich steuerpflichtiger Sachbezüge. Diese unterliegen einem Einbehalt von Einkommensteuer durch den Arbeitgeber „Payroll Tax“, der jedoch letztlich mit der ermittelten Einkommensteuer laut Steuererklärung verrechnet wird. Als Zusammenfassung für in den USA erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erhält man das Formular „W2“, in etwa vergleichbar mit der deutschen Lohnsteuerkarte.

b) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit von Einzelunternehmern werden im so genannten Schedule C erfasst. Die häufigste Gewinnermittlungsmethode ist dabei die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (Cash-Method). Dabei werden vom Umsatz die Umsatzkosten abgezogen, d.h. Aufwendungen für die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Produkte. Im nächsten Schritt werden dann weitere Betriebsausgaben, z.B. für Löhne und Gehälter, Büromieten, Abschreibungen, die nicht Bestandteil der Umsatzkosten sind, sowie Büromaterial, Werbung und Steuern abgezogen. Das Ergebnis ist der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit, der in die Bruttoeinkünfte einbezogen wird.

c) Zins- und Dividendeneinkünfte

Beide werden auf dem Schedule B erfasst. Zinseinkünfte sind alle Vergütungen in Geld oder Geldeswert für die Überlassung von Kapital. Ihre Besteuerung erfolgt zum normalen Steuersatz. Zinseinnahmen aus bestimmten US-bundesstaatlichen und kommunalen Obligationen (Municipal Bond Interest) sind allerdings explizit steuerbefreit. Bei Dividendeneinkünften handelt es sich um Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften (Corporations). Das können sowohl Bar- als auch Sachdividenden sein. Die Besteuerung erfolgt in der Regel ab 2003 zu einem besonderen Steuersatz von 15%, bei gering Verdienenden kann er auch nur bei 5% liegen.

d) Mieteinkünfte

Die Erfassung erfolgt auf Schedule E. Mieteinkünfte umfassen die normalen Einnahmen aus Vermietung sowie auch Zahlungen zur Beendigung des Mietvertrages und Wert erhöhende Aufwendungen des Mieters, die an Stelle von Mietzahlungen erfolgen.

Davon werden wiederum alle Aufwendungen u.a. für Hypothekenzinsen, Grundsteuern und die Verwaltung des Mietobjektes abgezogen. Mieteinkünfte nach Abzug der Mietausgaben gehen in die Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte ein.

e) Veräußerungsgewinne oder –verluste

Veräußerungsgewinne oder –verluste (Capital Gains and Losses) von so genannten „Capital Assets“, darunter fallen z.B. Vermögenswerte wie Aktien u.a. Wertpapiere sowie selbstbewohnte Häuser oder Wohnungen, werden steuerlich besonders behandelt. Wenn sie nach einem langfristigen Besitz, d.h. über 1 Jahr, verkauft werden, unterliegen Gewinne aus solchen Verkäufen einem besonderen maximalen Steuersatz von 15% bzw. 5% für alle Verkäufe nach dem 5. Mai 2003 (zuvor waren es 20% bzw. 10%). Die jeweils niedrigeren Steuersätze gelten für Steuerpflichtige, die Steuersätze von 15% und 10% auf ihr zu versteuerndes Einkommen anwenden. Für einige andere „Capital Assets“ gibt es besondere Steuersätze.

Verbleibende Veräußerungsverluste können in Höhe von USD 3.000 von den übrigen Bruttoeinkünften steuerlich abgezogen werden, übersteigende Beträge können unbegrenzt vorgetragen und in jedem Folgejahr bis zu maximal USD 3.000 berücksichtigt werden. Veräußerungsgewinne aus selbst genutztem Wohneigentum sind bis zu USD 250.000 für Ledige und USD 500.000 für Zusammenveranlagte steuerfrei, wenn das Wohneigentum innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 2 Jahre Hauptwohnsitz war.

f) Einkünfte aus Lebensversicherungen, Leibrenten und Vorsorgeplänen

Diese Einkünfte sind grundsätzlich mit ihrem Ertragsanteil steuerpflichtig, also nur mit dem Teil, der nicht eine Kapitalrückzahlung darstellt. Eine Lebensversicherung, die im Todesfall ausgezahlt wird, ist steuerfrei.

g) Verlustabzug

Verluste dürfen mit Einnahmen verrechnet werden. Eine Sonderregelung besteht für Veräußerungsverluste, wie bereits beschrieben wurde. Sind die Bruttoeinkünfte negativ, können Verluste 2 Jahre zurück- und 10 Jahre vorgetragen werden. In den Jahren 2001 und 2002 durften Verluste 5 Jahre zurückgetragen werden. Bei passiven Verlusten ist jedoch zu beachten, dass diese auch nur mit passiven Einkünften und nicht mit aktiven Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit verrechnet werden dürfen. Passive Verluste aus Vermietung und Verpachtung werden nochmals gesondert behandelt, worauf nicht weiter eingegangen wird.

***h) Abzugsbetrag von verdientem ausländischen Einkommen und Wohnkosten
(Foreign Earned Income and Housing Exclusion)***

Interessant für im Ausland lebende steuerpflichtige Personen ist die Foreign Earned Income Exclusion. Dabei dürfen von den Bruttoeinkünften im Ausland erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger oder selbständiger Tätigkeit in Höhe von USD 80.000 in 2003 und 2002 abgezogen werden. Der Betrag wird anteilig reduziert, wenn nicht ein volles Jahr lang im Ausland die o.g. Einkünfte erzielt wurden. Für Wohnkosten im Ausland, das beinhaltet u.a. Miete, Reparaturen und Betriebskosten für Strom, Gas und Wasser, darf auch noch ein Abzug von den Bruttoeinkünften erfolgen. Um die Foreign Earned Income and Housing Exclusion in Anspruch nehmen zu können, muss ein besonderes 3-seitiges Formular ausgefüllt werden.

2. Minderung der Bruttoeinkünfte (Deductions for adjusted gross income)

Darunter fallen u.a.

- Unterhaltszahlungen an einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten,
- Ausbildungskosten Angehöriger, d.h. bestimmte qualifizierte Hochschulstudienkosten, die allerdings bestimmte Maximalbeträge nicht übersteigen dürfen,
- Umzugskosten, soweit diese mit einer Arbeit an einem anderen Ort verbunden sind und die Entfernung zwischen der alten Wohnung und dem neuen Arbeitsplatz

mindestens 50 Meilen mehr beträgt als die Entfernung zwischen der alten Wohnung und dem alten Arbeitsplatz,

- bestimmte Altersvorsorge-Aufwendungen für Selbständige,
- Altersvorsorge Aufwendungen bis zu maximal USD 3.000 aus einem bestimmten Vorsorgeplan, dem IRA,
- 50% der so genannten Self Employment Tax, die Selbständige für ihre Social Security Beiträge (Sozialversicherung) zahlen müssen.

3. Bereinigte Bruttoeinkünfte (Adjusted Gross Income)

Das ist das Ergebnis aus den Bruttoeinkünften und deren Bereinigung. Sie ist eine wichtige Bezugsgröße für bestimmte Einzelbestimmungen des Einkommensteuerrechts.

4. Sonderausgabenähnliche Aufwendungen (Standard and Itemized Deductions)

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens können natürliche Personen einen Pauschbetrag absetzen (Standard Deduction). Er beträgt ja nach Veranlagung und unter Berücksichtigung der Inflation:

	2002	2003
	USD	USD
Zusammenveranlagte Ehegatten und sich qualifizierende Verwitwete	7.850	9.500
Getrennt Veranlagte Ehegatten	3.925	4.750
Veranlagung für allein erziehende Elternteile	6.900	7.000
Einzelveranlagung für Ledige	4.700	4.750

Ab einem Alter von 65 Jahren oder bei Blindheit gibt es jeweils einen zusätzlichen absetzbaren Pauschbetrag von USD 950 für Zusammenveranlagte, sich qualifizierende Verwitwete und getrennt Veranlagte und von USD 1.150 für Haushaltsvorstände und Ledige.

Nonresident Aliens dürfen die Standard Deduction nicht geltend machen, dürfen aber die unten beschriebenen tatsächlichen Aufwendungen abziehen. Sofern die tatsächlichen

Aufwendungen die vorgenannten Pauschbeträge übersteigen, können als Itemized Deductions u.a. geltend gemacht werden:

- Medizinische Behandlungskosten, sofern sie die bereinigten Bruttoeinkünfte um 7,5% übersteigen,
- Grundsteuern sowie Einkommensteuern der Bundesstaaten, Teile der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie persönliche Vermögenssteuern der Bundesstaaten,
- Hypothekenzinsen für die grundpfandrechtliche Beleihung eines selbst genutzten Hauses oder Wohnung und auch für ein zweites Haus oder eine zweite Wohnung,
- Spenden bis zur Höhe von 50% der bereinigten Bruttoeinkünfte für sich qualifizierende US-Einrichtungen,
- Vermögensverluste durch höhere Gewalt oder Diebstahl, wenn sie nicht von einer Versicherung ersetzt werden, soweit sie 100 USD je Fall übersteigen und sich auf über 10% der bereinigten Bruttoeinkünfte belaufen,
- Ausgewählte sonstige Kosten, u.a. für Steuerberatung, Beiträge für Gewerkschaften, unter bestimmten Voraussetzungen für Fortbildung, wobei sie das bereinigte Bruttoeinkommen um 2% übersteigen müssen,
- Weitere ausgewählte sonstige Kosten, bei denen das bereinigte Bruttoeinkommen nicht um 2% übersteigen wird, z.B. für Spielverluste, soweit sie Spielgewinne nicht übersteigen.

Bei Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen reduzieren sich die sonderausgabenähnlichen Aufwendungen nach bestimmten Regelungen, auf die aufgrund ihrer Komplexität nicht weiter eingegangen wird.

5. Persönliche Freibeträge (Personel Exemptions)

Um das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln, wird ein persönlicher Freibetrag (Personel Exemption) für den Steuerpflichtigen, den Ehepartner und jede unterstützte Person, das sind insbesondere Kinder unter 19 Jahren oder Kinder unter 24 Jahren, die Vollzeitstudenten sind, gewährt. Dieser beträgt im Jahr 2002 USD 3.000 und im Jahr 2003 USD 3.050.

Nonresident Aliens, die zur Abgabe einer US Steuererklärung verpflichtet sind, dürfen nur eine Personal Exemption für sich geltend machen und müssen, soweit sie verheiratet sind, eine Steuererklärung mit getrennter Veranlagung abgeben.

6. Steuersätze (Tax Rates)

Die Steuersätze der Bundeseinkommensteuer sind progressiv und betragen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Veranlagungsform im Jahr 2003 zwischen 10% und 35% des steuerpflichtigen Einkommens. Es gibt fünf verschiedene Veranlagungsformen: Zusammenveranlagung für Ehegatten (Married Filing Jointly), getrennte Veranlagung für Ehegatten (Married Filing Separately), Einzelveranlagung für Ledige (Single Filing Status), Veranlagung für allein erziehende Elternteile (Head of Household) und Veranlagung für Witwen/Witwer und die von ihnen abhängigen Personen, meistens Kinder (Qualifying Widower), die den gleichen Steuersatz wie zusammenveranlagte Ehegatten haben. Die Steuersätze je nach Veranlagungsform gehen aus Anlage 2 hervor.

Alternative Mindeststeuer (Alternative Minimum Tax)

Besser verdienende natürliche Personen können mit der Alternativen Mindeststeuer konfrontiert werden. Bei der Alternativen Mindeststeuer handelt es sich um ein parallel geschaffenes Besteuerungssystem, das Steuervergünstigungen des regulären Steuersystems nicht gewährt. Sie ist zahlbar, wenn sie die reguläre Steuer übersteigt. Es wird separat ein AMT-pflichtiges Einkommen ermittelt. Soweit das AMT-pflichtige Einkommen in 2003 USD 40.250 für Ledige, USD 58.000 für Zusammenveranlagte und USD 29.000 für getrennt Veranlagte übersteigt, wird ein Steuersatz von 26% angewendet, bzw. 28%, soweit das AMT-pflichtige Einkommen USD 175.000 übersteigt.

7. Steuergutschriften (Credits)

Es gibt verschiedene Steuergutschriften, die die Steuer reduzieren. Darunter fallen u.a.

- der „Foreign Tax Credit“, der besonders interessant für im Ausland lebende und in den USA steuerpflichtige Personen ist. Es sind Gutschriften für im Ausland gezahlte Steuern, die nach Kategorien getrennt ermittelt werden müssen. So müssen im

Ausland gezahlte Steuern auf Löhne- und Gehälter sowie selbständige Einkünfte und auf passive Einkünfte wie Zinsen und Dividenden getrennt ermittelt werden und werden nur anteilig als Steuergutschrift der entsprechenden Einkunftsart zugeordnet. Zu beachten ist dabei, dass auf die US-Einkommensteuerbelastung ausländischer Einkünfte nur damit verbundene ausländische Einkommensteuern angerechnet werden.

Beispiel: Wenn ein Resident Alien in Deutschland erworbene Aktien außerhalb der Spekulationsfrist mit Gewinn verkauft, unterliegt dieser Gewinn der US-Steuerpflicht. Eine Steuergutschrift kann in diesem Fall nicht geltend gemacht werden, wenn in Deutschland keine Steuern darauf gezahlt werden mussten. Eine Gutschrift auf andere in Deutschland gezahlte Steuern, z.B. auf Gehälter, darf auch nicht geltend gemacht werden.

- Gutschriften für Kinderbetreuungskosten.
- Gutschriften für ältere Personen und Behinderte.

8. Sonstige zu zahlende Steuern (Other Taxes)

Darunter fallen die Sozialversicherungsteuer Selbständiger, Steuer auf Trinkgelder, die nicht an den Arbeitgeber berichtet werden, Steuern auf Pensionspläne u.a. Diese werden der Steuerschuld hinzugerechnet.

Der Sozialversicherungsteuer Selbständiger (Self Employment Tax) unterliegen Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, deren Höhe der Summe der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entspricht. In Deutschland lebende Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, sollten in solchen Fällen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Bescheinigung beantragen, aus der hervorgeht, dass diese Person dem deutschen Sozialversicherungssystem unterliegt. Bei nicht Vorliegen dieser Bescheinigung muss in den USA die Self Employment Tax gezahlt werden.

9. Steuerzahlungen (Payments)

Von der auf das zu versteuernde Einkommen ermittelten Steuerschuld sind im Wesentlichen abzuziehen:

- vom Arbeitgeber auf Löhne und Gehälter einbehaltene Steuern,
- geschätzte Steuervorauszahlungen, das müssen soweit die Gesamtsteuerschuld USD 1.000 übersteigt, i.d.R. 100% der Steuerschuld des Vorjahres sein oder 90% der Steuerschuld des laufenden Jahres,
- zuviel gezahlte Sozialversicherungssteuer,
- „Child tax credit“ – ein kindergeldähnlicher Betrag, in 2002 von USD 600 und 2003 USD 1.000, den Steuerpflichtige für jedes Kind unter 17 Jahren auf die bestehende Steuerschuld angerechnet bekommen,
- Earned income credit – eine erstattungsfähige Steuergutschrift für niedrig verdienende Arbeitnehmer mit Kindern.

Ergebnis ist eine Steuererstattung oder eine Steuerschuld. Bei einer Steuererstattung erhält der Steuerpflichtige vom US-Finanzamt in der Regel einen US Dollar Scheck. Steuerschulden können mit US-Dollar-Schecks oder Kreditkarten bezahlt werden.

Weitere wichtige Informationen

1. Steuernummer

Alle Personen die US-Steuererklärungen abgeben, sind verpflichtet, dies unter Angabe einer Steuernummer zu tun. Das ist für US- Staatsbürger und „Resident Aliens“ die Sozialversicherungsnummer (Social Security Number, SSN) und für „Nonresident Aliens“, die keine Sozialversicherungsnummer besitzen, die so genannte Individual Taxpayer Identification Number (ITIN), die extra beim US-Finanzamt mit dem Formular W-7 beantragt werden muss.

2. Termine und Adressen zur Abgabe der US- Bundessteuererklärung

US-Bürger und Resident Aliens, die in den USA leben, und Nonresident Aliens mit US-Einkommen, haben ihre Einkommensteuererklärung bis zum 15. April des Folgejahres einzureichen.

US-Staatsbürger und Resident Aliens, die außerhalb der USA leben, sowie Nonresident Aliens ohne US-Einkommen haben ihre Einkommensteuererklärung bis zum 15. Juni des Folgejahres einzureichen. Allerdings muss eine verbleibende Steuerschuld bereits bis zum 15. April bezahlt werden.

Beide Abgabetermine können sich um 1 bis 2 Tage verschieben, wenn sie auf das Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Es besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung um 4 Monate zu beantragen. Diese Verlängerung kann unter bestimmten Voraussetzungen nochmals um 2 Monate erweitert werden. Die Abgabe des Antrags auf Verlängerung muss spätestens zu den o.g. Stichtagen, die für die Abgabe der Steuererklärungen gelten, erfolgen.

Für alle im Ausland lebenden Privatpersonen, die eine US-Steuererklärung abzugeben haben, ist das IRS-Center in Philadelphia zuständig:

Internal Revenue Service Center
Philadelphia, PA 19255-0215
USA

Beim IRS kann man neben Formblättern für die Steuererklärung auch alle notwendigen Informationen zum amerikanischen Steuersystem erhalten. Es gibt in Berlin eine Außenstelle des IRS in der amerikanischen Botschaft. Hier können die offiziellen Publikationen des IRS bezogen werden:

U.S. Internal Revenue Service
U.S. Embassy Berlin
Clayallee 170
14195 Berlin
Tel.: 030-83 05 11 40/Fax: 030-83 05 11 45

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Publikationen und Formulare über die Website des IRS zu erhalten. Die Website informiert ebenfalls zu speziellen Steuerfragen für Resident

und Nonresident Aliens. Zunehmend werden Steuererklärungen über das Internet angefertigt. Die Website lautet: www.irs.gov . Fragen können auch per Email gestellt werden.

3. Abgabepflicht

Wann eine Steuererklärung abgegeben werden muss, richtet sich nach der Veranlagungsform und der Höhe der Bruttoeinkünfte. Wenn in 2003 die Bruttoeinkünfte die nachfolgend aufgeführten Beträge übersteigen, muss eine US-Einkommensteuererklärung abgegeben werden:

- Single, unter 65 Jahre – USD 7.800 , über 65 Jahre - USD 8.950,
- Head of Household, unter 65 Jahre – USD 10.050, über 65 Jahre USD 11.200,
- Married Filing Jointly, unter 65 Jahre – USD 15.600 , 1 Ehepartner über 65 Jahre USD 16.550, beide Ehepartner über 65 Jahre – USD 17.500,
- Married Filing Separately, altersunabhängig – USD 3.050,
- Qualifying Widower, unter 65 Jahre – USD 12.550, über 65 Jahre - USD 13.500.

Die Earned Income Exclusion darf bei der Ermittlung der Abgabepflicht nicht berücksichtigt werden. Selbständige müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn ihr Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit USD 400 übersteigt. Nonresident-Aliens müssen, bis auf ganz geringe Ausnahmen (z.B. Studenten mit einem J-1 Visa die keine steuerpflichtigen US Einkünfte haben), grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben. Steuererstattungen sind ausschließlich bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu erhalten, auch wenn man unter den oben aufgeführten Einkommensgrenzen liegt.

Zu beachten ist, dass neben den Hauptformularen 1040 für unbeschränkt Steuerpflichtige und 1040NR für beschränkt Steuerpflichtige je nach individuellem Steuerfall eine Vielzahl von Formularen als Teil der Steuererklärung beim IRS mit eingereicht werden müssen. Die einzelnen Bundesstaaten haben unterschiedliche Formulare für die Einkommenssteuer. Diese sind beim Steueramt des jeweiligen Bundesstaates erhältlich.

Für weitere Informationen und eine Prüfung Ihrer persönlichen Verhältnisse können Sie sich auch an die Autorin, Ines A. Voigt, Certified Public Accountant, wenden. Frau Voigt ist auf

die Beratung von US-Amerikanern im Ausland sowie Deutsche mit Einkommen in den USA spezialisiert. Den Web-Auftritt finden Sie unter www.cpa-berlin.com, Tel. 030-43031240.

Weiterführende Literatur

- www.irs.gov (Website des Internal Revenue Service)
- Steuern in den USA – Ein Leitfaden für deutsche Investoren, American Chamber of Commerce in Germany e.V., PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main, 2001
- Zschiegner, H. (1998): Das Einkommensteuerrecht der USA, in: Internationale Wirtschaftsbrieft, Fach 8, Gruppe 2, S. 919-942

Autorin: Ines A. Voigt, Certified Public Accountant

Januar 2004

Anlage 1

Einkommensteuersätze der Bundesstaaten (Für das Jahr 2003)		
BUNDESSTAAT	Niedrigsteuersatz in %	Höchststeuersatz in %
Alabama	2,0	5,0
Alaska	keine Besteuerung	
Arizona	2,9	5,04
Arkansas	1,0	6,5
California	1,0	9,3
Colorado	4,63	
Connecticut	3,0	4,5
Delaware	2,2	5,95
Florida	keine Besteuerung	
Georgia	1,0	6,0
Hawaii	1,4	8,25
Idaho	1,6	7,8
Illinois	3,0	
Indiana	3,4	
Iowa	0,36	8,98
Kansas	3,5	6,45
Kentucky	2,0	6,0
Louisiana	2,0	6,0
Maine	2,0	8,5
Maryland	2,0	4,75
Massachusetts	5,0	
Michigan	4,0	
Minnesota	5,35	7,85
Mississippi	3,0	5,0
Missouri	1,5	6,0
Montana	2,0	11,0
Nebraska	2,56	6,84
Nevada	keine Besteuerung	
New Hampshire	staatliche Einkommensteuer wird nur auf Zins- und Dividendeneinkünfte erhoben	
New Jersey	1,4	6,37
New Mexico	1,7	8,2
New York	4,0	6,85
North Carolina	6,0	8,25
North Dakota	2,1	5,54
Ohio	0,743	7,5
Oklahoma	0,5	7,0
Oregon	5,0	9,0
Pennsylvania	2,8	
Rhode Island	25,0% der Bundessteuerverbindlichkeit (Federal Tax Liability)	
South Carolina	2,5	7,0
South Dakota	keine Besteuerung	

BUNDESSTAAT	Niedrigsteuersatz	Höchststeuersatz
Tennessee	staatliche Einkommensteuer wird nur auf Zins- und Dividendeneinkünfte erhoben	
Texas	keine Besteuerung	
Utah	2,3	7,0
Vermont	3,6	9,5
Virginia	2,0	5,75
Washington	keine Besteuerung	
West Virginia	3,0	6,5
Wisconsin	4,60	6,75
Wyoming	keine Besteuerung	
Dist. of Columbia	4,5	8,7

Anlage 2

Bundessteuersätze 2003

Zusammenveranlagte Ehegatten und sich qualifizierende Verwitwete (Married filing jointly or qualifying widow(er))

Zu versteuerndes Einkommen	Steuersatz in %
Für die ersten USD 14.000	10
Für die nächsten USD 56.800	15
Für die nächsten USD 114.650	25
Für die nächsten USD 174.700	28
Für die nächsten USD 311.950	33
Über 311.950	35

Getrennt veranlagte Ehegatten (Married filing separately)

Zu versteuerndes Einkommen	Steuersatz in %
Für die ersten USD 7.000	10
Für die nächsten USD 28.400	15
Für die nächsten USD 57.325	25
Für die nächsten USD 87.350	28
Für die nächsten USD 155.975	33
Über 155.975	35

Veranlagung für allein erziehende Elternteile (Head of household)

Zu versteuerndes Einkommen	Steuersatz in %
Für die ersten USD 10.000	10
Für die nächsten USD 38.050	15
Für die nächsten USD 98.250	25
Für die nächsten USD 159.100	28
Für die nächsten USD 311.950	33
Über 311.950	35

Einzelveranlagung für Ledige (Single)

Zu versteuerndes Einkommen	Steuersatz in %
Für die ersten USD 7.000	10
Für die nächsten USD 28.400	15
Für die nächsten USD 68.800	25
Für die nächsten USD 143.500	28
Für die nächsten USD 311.950	33
Über 311.950	35